

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Hörnerkirchen der
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde
Hohenfelde-Hörnerkirchen**



Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen in der Sitzung am 7.11.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 und § 7 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich gegebenenfalls Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. **Reihengrabstätte**, die Kosten enthalten die gem. §6 (VI) angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren, „in Rasenlage“ beinhaltet zusätzlich Rasensaat und -schnitt

a)	für Särge bis 1,20 m für	20 Jahre	200 Euro
b)	für Särge über 1,20 m für	25 Jahre	725 Euro
c)	für Urnen für	20 Jahre	580 Euro
d)	für Särge bis 1,20 m in Rasenlage für	20 Jahre	675 Euro
e)	für Särge über 1,20 m in Rasenlage für	25 Jahre	1350 Euro
f)	für Urnen in Rasenlage für	20 Jahre	800 Euro

2. **Wahlgrabstätte**, zzgl. der gem. §6 (VI) angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren

a)	für Särge – je Grabbreite, für	25 Jahre	400 Euro
b)	für Urnen für	20 Jahre	320 Euro

3. **Rasen-Wahlgrabstätte**, die Kosten enthalten die gem. §6 (VI) angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten für Rasensaat und -schnitt

a)	für Särge– je Grabbreite, für	25 Jahre	1200 Euro
b)	für Urnen– je Grabbreite, für	20 Jahre	800 Euro
c)	für Urnen in besonderer Lage, incl. Steinbenutzung für	20 Jahre	950 Euro

- | | | | |
|----|--|----------|-----------|
| d) | für Urnen unter einem Baum
für | 20 Jahre | 1000 Euro |
| 4. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer
Wahlgrabstätte | | 100 Euro |

5. **Wiedererwerb und Verlängerung** von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20 Euro |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 100 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 40 Euro |
| 5. | Gebühr für das Abräumen und Entsorgen
eines Grabmals, eines Fundamentes,
einer Grabeinfassung oder der Bepflanzung | nach
Aufwand |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) in einer Reihengrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 200 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 480 Euro |
| | b) in einer Wahlgrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 200 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 480 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 150 Euro |
| 3. | Für eine Baumbestattung | 150 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 110 Euro |
| | Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei | |
| 2. | Vergütung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, je Beisetzung | 80 Euro |
| 3. | Vergütung für die Nebenkosten der Kapellenbenutzung, je Beisetzung | 130 Euro |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | 1660 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne | 350 Euro |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite | 13 Euro |
|----|--|---------|

Anstelle einer jährlichen eingeforderten Gebühr kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch auf Dauer der Nutzungszeit im Voraus berechnet werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.1.2019, nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.1.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf am 18.11.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brande-Hörnerkirchen, den 6.12.2018

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde

Hohenfelde-Hörnerkirchen

– Der Kirchengemeinderat –

gez. Sönke Mier

(Kirchensiegel)

gez. Pastor Dr. Ulrich Palmer

Vorsitzende/r

Mitglied